



Der Präsident des Landtags  
Referat I.A.1 - Plenum, Ausschüsse -  
Landtag NRW  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**17/1389**

Alle Abg

29.03.2019

**Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium (Belastungsausgleichsgesetz G 9 – BAG-G 9) (Drucksache 17/4832)**

Sehr geehrter Herr Hebborn,

sehr gerne nutze ich die Gelegenheit, als Sachverständige eine schriftliche Stellungnahme zum o.g. Belastungsausgleichsgesetz G9 zu geben.

Obgleich die zur Verteilung anstehenden Beträge sich in dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden vereinbarten Korridor bewegen, ist hier erkennbar, dass die zu erstattenden Mittel zu knapp kalkuliert sind.

Für die Prüfung der zu Grunde gelegten Baukosten wurde das erstellte Gutachten des Wuppertaler Institutes für bildungsökonomische Forschung (WIB) betrachtet. Aufgrund der aktuellen und anhaltenden überhitzten Marktsituation ist die Heranziehung der Werte auf Basis des Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern (BKI) 2017 nicht als ausreichend anzusehen, da dieser nur einen Durchschnittswert darstellt und nicht die aktuelle Preisentwicklung und die der kommenden Jahre inkludiert.

Weiterhin berücksichtigt der BKI Wert nicht die höhere technische Anforderung, die bei Neubauten ab 2019 im Rahmen der Niedrigenergiehäuser zum Tragen kommt. In der Berechnung des WIB wird die sogenannte Nutzungsfläche (NUF) herangezogen. Bei der Ermittlung von Baukosten ist aber die Bruttogrundfläche (BGF) als Basisfläche heranzuziehen, welche die Konstruktionsfläche zusätzlich beinhaltet und demnach größer ausfällt. Somit fehlen in der Berechnung zu berücksichtigende Flächen. Der Ansatz für die Baunebenkosten von 20 % ist ebenfalls als zu gering einzustufen. Hier ist mindestens ein Ansatz von 30 % zu berücksichtigen.

Gemäß folgendem Auszug aus dem Gutachten

**„In Abhängigkeit von dem Zeitpunkt der tatsächlichen Ausgaben wird dabei die Preisentwicklung berücksichtigt werden müssen. Diese bleibt bei den vorliegenden Berechnungen außen vor.“**

fehlt hier die dringend notwendige Indexierung. Hier sind mindestens 4-5 % pro Jahr zu berücksichtigen. Unterstellt man mit dem Zeitpunkt der ersten Auszahlung in 2022 auch den Baubeginn der Maßnahmen, fehlen hier demnach 16-20 % (gerechnet ab 2019).

Festzustellen ist daher, dass die im Gesetzesentwurf zur Verfügung gestellten 518 Mio. € voraussichtlich nicht ausreichend sein werden, die entstehenden Baukosten vollständig zu decken.

Unter Berücksichtigung der o.g. fehlenden Parameter ist von einem Bedarf von mehr als 600 Mio. € auszugehen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, reading 'Daniela Schneckenburger'.

Daniela Schneckenburger